



Rundschreiben Nr. 4/23



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER	3	4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	5
Gesetzgebung Onlineverkäufe ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet		Mutterschutz Tarifvertragliche Zuschüsse können steuerpflichtige Einnahmen sein	
Ergänzungsabgabe Solidaritätszuschlag als verfassungsgemäß eingestuft		5. ... FÜR HAUSBESITZER	6
2. ... FÜR UNTERNEHMER	4	Mietwohnungsneubau Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr wieder eingeführt	
Hinzurechnung Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche		Sanierung Vermieter kann Mieterabfindung sofort als Werbungskosten absetzen	
Eigenverbrauch Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2023 bekanntgegeben			
3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	5		
Luxusfahrzeuge Kein Vorsteuerabzug bei bloßer Sammlertätigkeit			

Wichtige Steuertermine April 2023

- 11.04.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.04.2023. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Gesetzgebung

Onlineverkäufe ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet

Betreiber von Verkaufsplattformen im Internet sind seit diesem Jahr verpflichtet, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten dann an die Finanzämter weiterleitet. Diese Meldepflicht geht auf das **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** zurück, mit dem Deutschland eine entsprechende EU-Richtlinie umsetzt. Die erste Übermittlung für den Meldezeitraum 2023 ist im Januar 2024 durchzuführen.

Plattformen wie ebay, momox, Airbnb oder Etsy müssen demnach die Dienstleistungs- und Veräußerungsgeschäfte sowohl von professionellen Verkäufern als auch von Privatpersonen melden. Hierbei gilt jedoch eine Bagatellgrenze von 30 Verkäufen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €. Wer in diesem geringfügigen Rahmen auf Onlineplattformen tätig ist, wird also nicht gemeldet.

Hinweis: Ob Verkaufsaktivitäten auf Onlineplattformen in die Steuerpflicht führen, hängt vom Einzelfall ab und sollte mit dem steuerlichen Berater besprochen werden. Wer seinen Keller oder Dachboden entripelt und den vorgefundenen Hausrat im Internet verkauft, muss in der Regel keine steuerlichen Konsequenzen befürchten, denn als Privatverkäufer ohne Gewinnerzielungsabsicht entfaltet seine Tätigkeit keine steuerliche Relevanz. Werden die Internetverkäufe aber immer weiter ausgebaut, kann die Schwelle von einem (regelmäßig steuerfreien) Privatverkauf zu einem (steuerpflichtigen) gewerblichen Handel überschritten werden.

Wer als Onlinehändler die Merkmale der **Gewerblichkeit** erfüllt, sollte frühzeitig mit offenen Karten spielen und seine Umsätze und Gewinne gegenüber dem Fiskus angeben. Da die Finanzbehörden jetzt über die Geschäftsaktivitäten informiert werden, lassen sich Verkäufe im großen Stil nicht mehr verheimlichen. Werden gewerbliche Händler im Nachhinein enttarnt, drohen ihnen erhebliche Steuernachzahlungen und Zinsforderungen sowie ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Hinweis: Wer bisher als gewerblicher Onlinehändler im Verborgenen agiert hat, sollte mit seinem steuerlichen Berater zeitnah das Einlegen einer strafbefreienden Selbstanzeige mit Nacherklärung der Einkünfte besprechen.

Ergänzungsabgabe

Solidaritätszuschlag als verfassungsgemäß eingestuft

Seit 1991 müssen Steuerzahler den Solidaritätszuschlag zahlen. Eingeführt wurde die ursprünglich befristete Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer unter anderem, um die Kosten der **deutschen Einheit** zu finanzieren.

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags in den Jahren **2020 und 2021** noch verfassungsgemäß war. Geklagt hatten Eheleute, die sich unter anderem auf das Auslaufen der Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer im Jahr 2019 berufen hatten. Sie waren der Ansicht, dass der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe nur zur Abdeckung von Bedarfsspitzen erhoben werden durfte und sein Ausnahmecharakter eine dauerhafte Erhebung verbietet. Zudem sahen sie sich in ihren Grundrechten verletzt, da der Solidaritätszuschlag seit dem Jahr 2021 als verkappte „Reichensteuer“ wirke.

Hinweis: Seit 2021 betrifft der Solidaritätszuschlag nur noch Besserverdienende und ist für 90 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler entfallen. Denn der Zuschlag wird erst erhoben, wenn die Einkommensteuer pro Jahr bei mehr als 16.956 € (Ledige) bzw. 33.912 € (Paare bei Zusammenveranlagung) liegt. Für das Steuerjahr 2022 bedeutet dies, dass der Solidaritätszuschlag erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.603 € (Ledige) bzw. 125.206 € (Zusammenveranlagte) anfällt.

Der BFH hat die Bedenken der Kläger nicht geteilt und davon abgesehen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Eine Ergänzungsabgabe wie der Solidaritätszuschlag muss nicht von vornherein befristet werden. Die Rechtfertigung als Ergänzungsabgabe bestand laut BFH zum Jahresende 2019 fort. In den Jahren 2020 und 2021 war ebenfalls ein



wiedervereinigungsbedingter Finanzbedarf des Bundes gegeben, unter anderem im Bereich der Rentenversicherung und des Arbeitsmarkts. Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags wurde deutlich, dass der Gesetzgeber den Zuschlag nicht unbegrenzt erheben will, sondern nur für eine Übergangszeit.

Der BFH sah auch keinen Verstoß gegen den allgemeinen **Gleichheitsgrundsatz**, da der Zuschlag des Solidaritätszuschlags auf Besserverdiener ab 2021 gerechtfertigt sei. Die Steuer- und Abgabenlast darf (und soll) an die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers anknüpfen und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen. Eine Beschränkung auf hohe Einkünfte ist damit gerechtfertigt.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Hinzurechnung

Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche

Wie hoch die **Gewerbesteuer** für ein Unternehmen ausfällt, richtet sich nach dem Gewerbeertrag. Dieser errechnet sich aus dem steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb abzüglich bestimmter gewerbesteuerlicher Kürzungen und zuzüglich bestimmter gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen. Prozentual hinzuzurechnen sind – unter bestimmten Voraussetzungen – Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten, die ein Unternehmen für die Nutzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Fahrzeuge) zahlt, wobei diese im Eigentum eines anderen stehen.

Hinweis: Diese Hinzurechnungsregel soll die Nutzer fremder Wirtschaftsgüter mit selbstnutzenden Eigentümern vergleichbarer Wirtschaftsgüter gleichstellen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob auch übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers **als Leasingrate hinzuzurechnen** sind. Geklagt hatte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand das Leasing, die Vermietung und der Handel mit Fahrzeugen war. In den Jahren 2011 und 2012 hatte sie als Leasingnehmerin diverse

Leasingverträge über Kfz abgeschlossen. Nach den Verträgen war sie auch zur Übernahme von Wartungsgebühren verpflichtet. Das Finanzamt stufte diese Gebühren im Zuge einer Außenprüfung als Teil der Leasingraten ein und rechnete sie daher prozentual dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzu. Das Unternehmen klagte gegen diese gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung, erhielt jedoch vom BFH eine Absage.

Der BFH hat entschieden, dass der Begriff der Leasingraten **wirtschaftlich** verstanden werden muss. Wartungsgebühren müssen nach dem Zivilrecht grundsätzlich vom Leasinggeber getragen werden, weil er die Leasingsache während der Mietzeit in einem geeigneten Zustand erhalten muss. Er darf die Kosten aber – wie im Urteilsfall geschehen – auf den Leasingnehmer abwälzen. Anders als die Kläger meinten, beschränkt sich die Höhe der Leasingrate im Ergebnis nicht auf die eigentliche Annuität und die Verwaltungskosten. Auch die Wartungsgebühren werden erfasst, weil sie wirtschaftlich gesehen einen Teil des Entgelts darstellen, das der Leasingnehmer für den Gebrauch entrichtet.

Eigenverbrauch

Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2023 bekanntgegeben

Das Bundesfinanzministerium hat die 2023 geltenden Pauschbeträge für **unentgeltliche Wertabgaben** (Sachentnahmen) bekanntgegeben.

Wer zum Beispiel eine **Gaststätte, Bäckerei** oder **Metzgerei** betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Da es vielen Unternehmen zu aufwendig ist, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen, kann in diesem Fall auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbegebiet das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne über die Vorteile einer pauschalen Erfassung von Warenentnahmen für den Privatbedarf.



3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Luxusfahrzeuge

Kein Vorsteuerabzug bei bloßer Sammlertätigkeit

Hochpreisige Fahrzeuge lassen nicht nur die Herzen von Autoliebhabern höherschlagen, sie können als Sammlerstücke bei guter Pflege auch eine lukrative **Geldanlage** sein. Wer sich als Unternehmer ein solches Luxusfahrzeug als Wertanlage anschafft, hat nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch geringe Chancen auf einen Vorsteuerabzug.

Die Klägerin ist eine geschäftsführende Komplementär-GmbH. Sie hatte gegen eine Haftungsvergütung steuerpflichtige Leistungen der Geschäftsführung und die Haftungsübernahme für eine KG erbracht und war damit umsatzsteuerlich Unternehmerin. Im Jahr 2015 erwarb die GmbH zwei Luxusfahrzeuge zu Bruttopreisen von 380.000 € sowie 150.000 € und machte den Vorsteuerabzug geltend. Die Fahrzeuge waren verschlossen, abgedeckt und nicht zugelassen in einer Halle abgestellt worden. Der BFH hat den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten versagt. Bei einem gelegentlichen Pkw-Kauf und einer **andersartigen Haupttätigkeit** kann ein Unternehmer die Vorsteuer nur dann abziehen, wenn damit

- entweder eine wirtschaftliche Tätigkeit begründet wird oder
- die wirtschaftliche Haupttätigkeit des Unternehmers unmittelbar, dauernd und notwendig erweitert wird.

Beides traf hier nicht zu. Die bloße **Wiederverkaufsabsicht** bei Anschaffung eines Pkw kann keine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit begründen, weil damit kein unternehmerisches Verhalten zu Tage tritt. Die Einlagerung eines nicht angemeldeten Fahrzeugs spricht vielmehr für dessen Behandlung als Sammlerstück. Autosammler sind im Regelfall keine Unternehmer. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin als Autohändlerin agiert hätte bzw. die Fahrzeuge unternehmerisch verwenden wollte, gab es nicht. Auch wurde die Haupttätigkeit durch den Fahrzeugkauf nicht erweitert, da der Kauf sich nicht von einem privaten Erwerb eines Vermögenswerts durch einen Sammler unterschieden hatte.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Mutterschutz

Tarifvertragliche Zuschüsse können steuerpflichtige Einnahmen sein

Arbeitgeber können bestimmte Mutterschutzleistungen steuerfrei an ihre Arbeitnehmerinnen auszahlen, darunter das **Mutterschaftsgeld** nach dem Mutterschutzgesetz und Zuschüsse bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor und nach der Entbindung. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) sind tarifvertragliche Zuschüsse anlässlich einer Schwangerschaft und Mutterschaft jedoch nicht von der Steuerbefreiung erfasst.

Geklagt hatte eine Journalistin, die als **arbeitnehmerähnliche** freie Mitarbeiterin für zwei Rundfunkanstalten tätig war und damit Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielte. Im Jahr 2014, in dem sie ihre Tochter zur Welt brachte, zahlten beide Anstalten ihr Zuschüsse von insgesamt 15.863 € aus. Diese ergaben sich aus geltenden Tarifverträgen, die bei Nachweis einer Schwangerschaft einen Anspruch auf Zuschusszahlungen für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt vorsahen. Die Höhe der Zuschüsse war auf Grundlage der Vorjahresbezüge der Klägerin berechnet worden.

Das Finanzamt besteuerte die Zuschüsse als steuerpflichtige Einnahmen aus selbständiger Arbeit, wohingegen die Klägerin annahm, ihr seien **steuerfreie Lohnersatzleistungen** zugeflossen. Der BFH hat die Zuschüsse als steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen aus der freiberuflichen Tätigkeit als Journalistin eingestuft. Die Steuerbefreiung für Mutterschaftsleistungen war nicht anwendbar, weil die gezahlten Zuschüsse nicht unter die im Gesetz fest umrissenen Leistungsarten gefasst werden konnten. Denn es handelte sich nicht um steuerbefreite Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz, die sich an Arbeitnehmerinnen richten. Vielmehr sollten die tarifvertraglichen Zuschüsse den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz nur nachbilden. Eine Steuerbefreiung für Zuschüsse an selbständige Steuerzahlerinnen sieht das Gesetz jedoch nicht vor. Dies gilt auch für arbeitnehmerähnlich beschäftigte freie Mitarbeiterinnen.



5. ... FÜR HAUSBESITZER

Mietwohnungsneubau

Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr wieder eingeführt

Um den Neubau von Mietwohnungen zu fördern, hatte der Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 eine Sonderabschreibung von bis zu 5 % pro Jahr eingeführt, die für die ersten vier Jahre ab Fertigstellung neben der regulären Abschreibung beansprucht werden konnte. Diese Förderung galt aber nur, wenn der **Bauantrag** in den Jahren 2019 bis 2021 gestellt bzw. die **Bauanzeige** in diesem Zeitraum getätigt wurde. Mit Beginn des Jahres 2022 war für Neubauprojekte somit keine Sonderabschreibung mehr möglich.

Mit dem **Jahressteuergesetz 2022** hat der Gesetzgeber die Sonderabschreibung in modifizierter Form wieder eingeführt und an die Einhaltung bestimmter Gebäudeeffizienzvorgaben gekoppelt. Die neuen Förderregelungen gelten für Baumaßnahmen, bei denen der Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026 gestellt oder eine Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt wurde. Wie bei der Vorgängerregelung darf in den ersten vier Jahren neben der regulären Abschreibung eine Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr abgezogen werden. Die neu errichtete Wohnung muss dafür in einem Gebäude liegen, das die Kriterien für ein sogenanntes Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt. Dies muss durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) nachgewiesen werden.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen zudem **4.800 € pro qm Wohnfläche** nicht übersteigen. In der früheren Regelung lag diese Baukostenobergrenze noch bei 3.000 €. Als Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal ein Betrag von 2.500 € pro qm Wohnfläche angesetzt werden (damals 2.000 €).

Hinweis: Die Baukostenobergrenze (4.800 €) ist nicht mit der Förderhöchstgrenze (2.500 €) zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere nur die Höhe der Abschreibung deckelt.

Sanierung

Vermieter kann Mieterabfindung sofort als Werbungskosten absetzen

Wenn ein Mietobjekt umfassend saniert werden soll, bieten Vermieter ihren Mietern mitunter Abfindungen für die **vorzeitige Kündigung** des Mietvertrags und die Räumung der Wohnung an. Solche Mieterabfindungen sind für den Vermieter zwar kostspielig, die Sanierung eines „entmieteten“ Hauses geht dafür dann aber häufig schneller und unkomplizierter vonstatten. Denn bei den Bauarbeiten muss keine Rücksicht mehr auf die Belange der Mieter genommen werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Vermieter gezahlte Mieterabfindungen sofort als Werbungskosten abziehen dürfen. Im Streitfall hatte eine Vermietungsgesellschaft ein vermietetes Mehrfamilienhaus (Baudenkmal) erworben und den Mietern vor der Sanierung insgesamt 35.000 € für deren Auszug gezahlt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Abfindungen zusammen mit den Sanierungskosten zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten gehören. Sie dürften daher nur über die **Gebäudeabschreibung** steuerlich geltend gemacht werden.

Der BFH hat dagegen einen Sofortabzug der Abfindungen bei den Vermietungseinkünften zugelassen. Zu den **anschaffungsnahen Herstellungskosten** können nur Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zählen, somit nur bauliche Maßnahmen am Gebäude. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut („Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“). Mieterabfindungen gehören nicht zu den baulichen Maßnahmen. Die Entmietung ist kein Teil der Instandsetzung oder Modernisierung der Gebäudesubstanz. Unerheblich war für den BFH, dass zwischen den Abfindungen und der Sanierung ein Veranlassungszusammenhang bestanden hatte.



Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel

Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688

E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister

Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund

Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420

E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister

Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)

Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499

E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de